

553/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 566/J - NR/2000 betreffend Diskussionsverbot an Schulen, die die Abgeordneten Mag. Walter Posch und Genossen am 22. März 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.+2.:

Es handelt sich bei dem Erlass um die Interpretation einer Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 15.7.1999 über „Werbung in den Schulen“ (A3-92/1 - 1999).

Ad 3.:

Der Erlass befindet sich in der Beilage.

Ad4.:

Der Erlass erging auf Grund des § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz in Verbindung mit § 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG) und § 128 a, b und c SchOG und dem Grundsatzerlass zur Politischen Bildung in den Schulen (GZ 33.464/6 - 19a/1978).

Ad 5.:

Die Schulleiter/innen sollten in ihrem Verantwortungsbereich darauf aufmerksam gemacht werden, dass

- im Unterricht „jede einseitige parteipolitische Stellungnahme zu unterbleiben“ habe,

- die Teilnahme an Demonstrationen während des Unterrichts unentschuldigtes Fernbleiben darstellt und
- das Unterrichtsprinzip der Lehrerschaft einräume, „im Unterricht situationsbezogen eine ausgewogene Auseinandersetzung zur derzeitigen innenpolitischen Lage zu gestalten“.

Ad 6.:

Im Sinne des Grundsatzes über Politische Bildung halte ich ausgewogene Diskussionen für ein pädagogisch wichtiges Instrument, um mit Schüler/innen die konstruktive Auseinandersetzung mit einer demokratischen Meinungsvielfalt zu erarbeiten.

Ad 7.:

Im Falle der Erstattung einer Disziplinaranzeige und eines entsprechenden Verfahrens entscheidet darüber die zuständige Disziplinarkommission.

Schülerstreik

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beschwerden über einseitige parteipolitische Stellungnahmen zur innenpolitischen Lage in Österreich und die Ankündigung von Schülerdemonstrationen veranlassen den Landesschulrat zu folgenden Feststellungen:

1. Gemäß Erlass „Werbung in den Schulen“, ZI. A3 - 92/1 - 1999, verlautbart im Verordnungsblatt des LSR Nr. 14/1999, hat jede einseitige parteipolitische Stellungnahme und Polemik zu unterbleiben.
2. Bleiben Schüler/innen für Demonstrationen dem Unterricht fern, so handelt es sich um unentschuldigtes Fernbleiben.
3. Das Unterrichtsprinzip Politische Bildung räumt der Lehrerschaft ein, im Unterricht situationsbezogen eine ausgewogene Auseinandersetzung zur derzeitigen innenpolitischen Lage zu gestalten.

Die Direktoren/innen werden ersucht, im Sinne dieser Feststellung ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Keppliner eh.

4. Der ha. Erlass vom 12.6.1995, A3 - 92/3 - 95 tritt hiemit außer Kraft.
Alfällige Regelungen betreffend Teilrechtsfähigkeit bleiben gesonderten
Erledigungen vorbehalten.

Werbung in Schulen

Auf Grund der novellierten Bestimmung des § 46 Abs 3 SchUG werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Bei jeglicher Werbung ist darauf zu achten, dass sie den Zielsetzungen des § 2 Schulorganisationsgesetz nicht zuwiderläuft und für die an der Schule befindlichen Schüler altersadäquat ist.

Insbesondere ist jegliche Werbung für Sekten, politische Parteien, Rauchwaren und/oder Alkohol untersagt. Der Schulleitung muss ein vertraglich zugesichertes Ablehnungsrecht für bedenkliche Werbeinhalte eingeräumt werden.

Unter parteipolitischer Werbung sind insbesondere Unter - stützungsmaßnahmen von parteipolitischen Unterschriften - aktionen und von Resolutionen über außerschulische Vorhaben, Wahlwerbung für Schülervertretungswahlen auf Parteilisten einschließlich der Verteilung von entsprechenden Druckwerken oder andersartigem Werbematerial hierüber zu verstehen.

2. Der Landesschulrat für Oberösterreich ermächtigt ausdrücklich die mittleren und höheren Schulen seines Aufsichtsbereiches zum Abschluss von Werbeverträgen. Das seitens der Schule zum Abschluss solcher Verträge autorisierte Organ ist ausschließlich der Direktor. Eine vorherige Einbindung des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums ist vorzunehmen, die letzte Entscheidungskompetenz und Verantwortung liegt jedoch beim Direktor.

3. An Schulen, an denen Schulleiter nicht der Bund ist, hat Werbung in Übereinstimmung zwischen dem Schulerhalter (z.B. Gemeinde) und der Schulleitung bzw. den Schulpartnerschaftsgremien zu erfolgen. Schulen sollen gleichermaßen die Möglichkeit erhalten, Mittel aus Werbung zu lukrieren. Wird dieser Zweck nicht erreicht, hat Werbung seitens des Schulerhalters zu unterbleiben.